

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.09.2022

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.13-22/22

**Nummer:**

**Z-43.13-302**

**Geltungsdauer**

vom: **23. September 2022**

bis: **23. September 2027**

**Antragsteller:**

**Wodtke GmbH**

Rittweg 55-57

72070 Tübingen-Hirschau

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von  
Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die Bauart der Feuerungsanlage innerhalb einer Nutzungseinheit. Nach dieser Bauartgenehmigung (aBG) dürfen an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden,

- a) eine Feuerstätte Pelletofen der Firma Wodtke für feste Brennstoffe mit Gebläse sowie eine Feuerstätte für feste Brennstoffe mit Naturzug und selbstschließenden Türen nach DIN EN 12815<sup>1</sup>, DIN EN 13229<sup>2</sup>, DIN EN 13240<sup>3</sup> oder DIN EN 14785<sup>4</sup> (nur ohne Gebläse) in Verbindung mit einer Sicherheitseinrichtung "DS01 M"  
oder
- b) zwei Pelletfeuerstätten mit Gebläse nach DIN EN 14785<sup>4</sup> der Firma Wodtke in Verbindung mit zwei Sicherheitseinrichtungen "DS01 M"

Abweichend von DIN V 18160-1<sup>5</sup> sowie DIN EN 13384-2<sup>6</sup> ist die gemeinsame Mehrfachbelegung der Abgasanlage mit einer Gebläse unterstützten Feuerstätte und einer Naturzugfeuerstätte nach dieser aBG möglich. Die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" kontrolliert für den Fall a) den Unterdruck im Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte gegenüber dem Druck in der Abgasanlage. Sofern über einen vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum der Differenzdruck zwischen der Abgasanlage und dem Aufstellraum nicht ausreichend ist, wird die gebläseunterstützte Feuerstätte abgeschaltet.

Für den Fall b) sind die beiden Sicherheitseinrichtungen derart miteinander zu verschalten, dass bei zu geringen Differenzdrücken zwischen Aufstellräumen und Abgasanlage die Feuerstätten jeweils nach einem vom Antragsteller vorgegebenen Zeitraum abgeschaltet werden.

Die Anwendung dieser Bauart setzt voraus, dass die Abgasanlage für alle anzuschließenden Feuerstätten geeignet ist, die Abgase bei allen Betriebszuständen sicher abgeführt werden und bei Stromausfall nur die Naturzugfeuerstätte funktioniert.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Feuerungsanlagen, für den gemeinsamen Betrieb von Naturzugfeuerstätten und Gebläse unterstützten Feuerstätten, dürfen nicht im Wirkungsbereich von Raumluft absaugenden Anlagen errichtet werden. Als Raumluft absaugend gelten z. B. Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben sowie Abluft-Wäschetrockner. Es dürfen maximal zwei Feuerstätten an die Abgasanlage angeschlossen werden, dabei ist der Aufstellraum der Naturzugfeuerstätte mit Hilfe der Sicherheitseinrichtung "DS01 M" zu überwachen und die Gebläse unterstützte Feuerstätte bei Gefahr außer Betrieb zu nehmen.

1	DIN EN 12815	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004; Ausgabe: 2005-09
2	DIN EN 13229	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
3	DIN EN 13240	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004; Ausgabe: 2005-10
4	DIN EN 14785	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006; Ausgabe: 2006-09
5	DIN V 18160-1	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01
6	DIN EN 13384-2	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 +A1:2009; Ausgabe: 2009-07

Die Gebläse unterstützte Feuerstätte darf nach einer sicherheitstechnischen Abschaltung durch die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" nicht allein wieder in Betrieb gehen, durch den Nutzer/Betreiber der Feuerungsanlage ist die Feuerungsanlage zu überprüfen. Die Anlage 2 zu dieser aBG gibt eine Übersicht zum Aufbau und Funktion der Feuerungsanlage.

Die Bauart der Feuerungsanlage setzt voraus, dass die Abgasanlagen ordnungsgemäß beschaffen sind, die erforderlichen Abstandsmaße eingehalten werden und die, für die jeweiligen Betriebsbedingungen erforderlichen Klassen, aufweisen.

Die Feuerstätten sind ordnungsgemäß, entsprechend der jeweiligen Bedienungs- und Montagehinweise zu errichten. Anschließend ist die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" entsprechend der Montageanleitung für den gemeinsamen Betrieb zweier Feuerstätten an einer gemeinsamen Abgasanlage im Aufstellraum der Feuerstätte mit Naturzug zu montieren und das Unterbrechungssignal auf die gebläseunterstützte Feuerstätte aufzuschalten.

Vor der Erklärung der Übereinstimmung und der Kennzeichnung der Anlage gemäß Abschnitt 2.3 durch den geschulten Fachhandwerker ist eine Funktionsprüfung der Feuerungsanlage hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abschaltung der Feuerstätte durchzuführen.

### 2.1.2 Abgasanlagen

Die für den gemeinsamen Betrieb der Feuerstätten mit Gebläse und Naturzug erforderlichen Abgasanlagen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Übereinstimmungs- oder Konformitätserklärung den einschlägigen Regelwerken wie allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, harmonisierten Normen oder DIN V 18160-1<sup>5</sup> (bis auf die Festlegungen für den gemeinsamen Betrieb) entsprechen. Sie müssen für die jeweiligen anzuschließenden Feuerstätten die erforderliche Temperatur-, Druck-, Kondensationsbeständigkeits-, Korrosions-, Rußbrand- sowie Feuerwiderstandsklasse erfüllen. Für zwei anzuschließende Unterdruckfeuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Abgasanlagen zum Beispiel der Klassifizierung "T400 N1 D 3 G 50 L90" entsprechen.

### 2.1.3 Feuerstätten

Die für den gemeinsamen Betrieb erforderlichen Feuerstätten mit Naturzug müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Übereinstimmungs- oder Konformitätserklärung den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder den harmonisierten Normen DIN EN 12815<sup>1</sup>, DIN EN 13229<sup>2</sup> oder DIN EN 13240<sup>3</sup> entsprechen. Die Feuerstätten müssen mit selbstschließenden Türen ausgestattet sein; offene Kamine dürfen nicht an die Abgasanlage angeschlossen werden.

Die Pelletöfen mit Gebläse der Firma Wodtke müssen den Angaben des Prüfberichts Nr. W-O 1337-01/12 des TÜV Süd GmbH entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und darüber hinaus über eine Abgriffsmöglichkeit eines sicheren Ausgangssignals verfügen.

### 2.1.4 Sicherheitseinrichtung "DS01 M"

Die Sicherheitseinrichtung "DS01 M" muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-85.1-2 entsprechen und darüber hinaus über die, für diese Verwendung erforderliche, softwareseitige Modifikation des Zeitraumes "Inbetriebnahmephase der Feuerstätte" verfügen. In dieser Phase (max. 10 Minuten) wird die Sicherheitseinrichtung bei Unterschreiten des minimalen Differenzdruck keine Störabschaltung auslösen. Diese Phase dient der Aufwärmung der Abgasanlage zum Aufbau des Unterdrucks.

## 2.2 Bemessung

Für die Planung und Bemessung gilt DIN V 18160-1<sup>5</sup> mit Ausnahme des Abschnitts 12.1.2. Für die feuerungstechnische Bemessung gilt DIN EN 13384-2<sup>6</sup>, dabei müssen alle zu erwartenden Betriebsbedingungen wie

- alle Feuerstätten mit Nennlast in Betrieb (max. Abgasmassenstrom),
- nur die unterste Feuerstätte mit Teillast in Betrieb (kleinster Auftrieb-größter Widerstand)
- nur die oberste Feuerstätte bei Teillast (kleinster Auftrieb)

berechnet werden.

## 2.3 Ausführung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jeder bauausführenden Firma eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat. Darin muss insbesondere über die besonderen Anforderungen dieser Feuerungsanlagen und deren Funktion der Sicherheitseinrichtung unterrichtet werden.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart der Feuerungsanlage mit den Bestimmungen dieser aBG muss für jedes Bauvorhaben mit einer Übereinstimmungserklärung des Errichters, auf der Grundlage einer Funktionsprüfung der Feuerungsanlage in Verbindung mit der Sicherheitseinrichtung "DS01 M", erfolgen. Die Kennzeichnung der Bauart muss an geeigneter Stelle, zum Beispiel im Bereich der Reinigungsöffnungen der Abgasanlage oder auf der Sicherheitseinrichtung "DS01 M" dauerhaft angebracht werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach dieser aBG erfüllt sind.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Feuerungsanlagen sind durch den zuständigen Schornstiefegerbetrieb regelmäßig entsprechend den einschlägigen Regelwerken zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen. Durch den Betreiber ist die nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-85.1-2 geforderte regelmäßige Funktionsprüfung durchzuführen.

Ronny Schmidt  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Rolle

**Bauart zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage  
für den Anschluss von Feuerstätten mit und ohne Gebläse**

**Übereinstimmungserklärung durch den Fachhandwerker:**

Hiermit bestätigt die Firma .....

vertreten durch Herrn .....

dass die im Bauvorhaben .....

.....

.....

angeschlossenen Feuerstätten mit den Bezeichnungen

1) .....

und

2) .....

ordnungsgemäß entsprechend den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.31-302 und der Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers montiert, die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen gemäß Abschnitt 2.2.2 dieser Zulassung angebracht, die Bedingungen eingehalten und der Bauherr über die Funktionsweise unterrichtet wurde.

Ort, den

.....  
Unterschrift des Fachhandwerkers

Einrichtung zur Überwachung einer mehrfachbelegten Abgasanlage für den Anschluss von  
Feuerstätten mit und ohne Gebläse

Muster Formular "Übereinstimmungserklärung"

Anlage 1

